

K O L L E K T I V V E R T R A G

zum Zusatzübereinkommen vom 02.08.1968 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits für die Berufsgruppe der

STUCKATEURE UND GIPSER

für

Überzugsarbeiten mit Haftgips

§ 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe.
b) Fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Stuckateure und Gipser, im Sinne der Fachgruppenordnung sind.
c) Persönlich: auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Mittelstundenlohnfestsetzung

Der Mittelstundenlohn gemäß § 3 letzter Satz für **Überzugsarbeiten mit Haftgips** beträgt ab

01.05.2008.....	€	8,18
01.05.2009.....	€	8,45

Wien, 4. März 2008


Ing. Friedrich Stangl
Innungsmeister

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE


Karl Matzka
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ


Johann Holper
Bundesvorsitzender




Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär

K O L L E K T I V V E R T R A G

zum Zusatzübereinkommen vom 30.12.1964 abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits für die Berufsgruppe der

STUCKATEURE UND GIPSER

(Glattstuckaturarbeiten)

§ 1 Geltungsbereich

- a) Räumlich: auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe.
b) Fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Stuckateure und Gipser, im Sinne der Fachgruppenordnung sind.
c) Persönlich: auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 Mittelstundenlohnfestsetzung

Der Mittelstundenlohn gemäß § 2 Z.13 für Glattstuckaturarbeiten beträgt ab

01.05.2008.....	€	8,44
01.05.2009.....	€	8,72

Wien, 4. März 2008

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE

Ing. Friedrich Stangl
Innungsmeister

Karl Matzka
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Johann Holper
Bundesvorsitzender



Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär